

Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Düben

Landkreis Nordsachsen

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Auf der Grundlage von §25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (6 VwKG) vom 17.9.2003 (GVBl., S. 2) zuletzt geändert am 27.01.2012 (GVBl., S. 130, 144), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Düben am 14.12.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Der Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Düben erhebt für seine Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Anwendungen der Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes

Die in § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen finden bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 3 Kostenverzeichnis

Die Höhe der Verwaltungsgebühren und Auslagen bemisst sich wie folgt:

Lfd. Nr. Amtshandlung	Gebühr in Euro
I. Allgemeine Verwaltung	
1. Schreibgebühren / Vervielfältigungen	
1.1. Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopien hergestellt werden), je angefangene DIN A 4 Seite	
1.1.1. in deutscher oder sorbischer Sprache	5,00 €
1.1.2. in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftlichen Texten nach Zeitaufwand; je angefangene Viertelstunde	5,00 €
1.2. wenn die Ausfertigung und Abschrift besonders zeitraubend und kostspielig ist, je angefangene DIN A 4 Seite	5,00 € bis 25,00 €
1.3. mittels Fotokopiergerät hergestellte Kopien / Vervielfältigungen	
schwarz-weiß Kopien einseitig DIN A 4	
für die ersten 50 Seiten pro Seite	0,50 €
für jede weitere Seite	0,15 €
schwarz-weiß Kopien einseitig DIN A 3	
für die ersten 50 Seiten pro Seite	1,00 €
für jede weitere Seite	0,50 €
Farbkopien einseitig DIN A 4, pro Seite	1,25
€	
Farbkopien einseitig DIN A 3, pro Seite	2,25 €
mindestens	5,00 €
2. Erteilung einer Zweitschrift, sofern nicht durch Fotokopie hergestellt	
je angefangene Seite	0,50 €
mindestens jedoch	5,00 €
3. schriftliche Auskünfte einschließlich Vorarbeiten, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	10,00 € bis 250,00 €
4. Fristverlängerung	
4.1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde: 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch	5,00 €
4.2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 € bis 25,00 €
5. Niederschriften	
für jede angefangene Stunde	5,00 € bis 25,00 €
6. Beglaubigungen	
6.1. Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 € bis 50,00 €
6.2. Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen aus Akten oder von eigenen Schriftstücken mit dem Original / Erstellung von Duplikaten (Bescheide, Genehmigungen u.ä.)	5,00 €
6.2.1. Schriftstücke des Zweckverbandes, unabhängig von der Seitenanzahl	10,00 €
6.2.2. andere Schriftstücke, unabhängig von der Seitenanzahl	15,00 €
7. Erteilung einer Bescheinigung	
7.1. (Unbedenklichkeits-) Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Kostenersatz	10,00 €
7.2. sonstige Bescheinigungen	5,00 € bis 50,00 €

8.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird je Akte oder Buch	0,50 € mindestens 5,00 €
9.	Erteilung von Auskünften, die nicht im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG einfacher Art sind	25,00 € - 460,00 €
10.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10,00 € - 50,00 €
11.	Widerspruchsentscheidungen je angefangene ½ Stunde Bearbeitungszeit	30,00 €
II. Besondere Amtshandlungen		
1. Verwaltungsvollstreckung		
1.1.	Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	5,00 € bis 25,00 €
1.2.	Anordnung eines Zwangsmittels gemäß § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	5,00 € bis 50,00 €
1.3.	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 SächsVwVG	5,00 € bis 25.000,00 €
1.4.	Anwendung von Zwangsmitteln, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß §§ 24, 25 SächsVwVG	25,00 € bis 1.000,00 €
III. Abwasserangelegenheiten		
1. Anschlussgenehmigung Bearbeitung eines Entwässerungsantrags und Erteilung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich der Genehmigung der Herstellung, Veränderung, Erweiterung und Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen pro Anschlusskanal		
		35,00 € bis 500,00 €
2. Schachtgenehmigung/Planauskunft		
2.1.	Schachtschein/Planauskunft und 1 Lageplan bis DIN A3	20,00 € bis 500,00 €
2.2.	für jeden weiteren Lageplan bis DIN A3	15,00 €
2.3.	für Lagepläne größer DIN A3 zzgl. den Kosten in tatsächlich entstandener Höhe	
2.4.	Auszüge aus Vermessungsplänen und Leitungsbestandsplänen DIN A 4, pro Seite DIN A 3, pro Seite	2,50 € 5,00 €
3.	sonstige Genehmigungen und Anordnungen (Stellungnahmen)	35,00 € bis 500,00 €
4.	Entscheidung zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00 € bis 500,00 €

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 27.2.2002, zuletzt geändert mit 2. Änderungssatzung vom 16.9.2009 außer Kraft.

Bad Düben, den 14.12.2015


Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

